

Anzeige der Rohbaufertigstellung

gem. § 15 Abs.2 BauPolG

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme/ (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde;) Vorhaben	
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid (Datum, AZ)	Bescheid vom: Zahl:
Bezeichnung des Bauführers gem.§ 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)	
<p>Es wird gemäß § 15 Abs. 2 BauPolG mitgeteilt, dass die bezeichnete Baumaßnahme im Rohbaufertiggestellt ist</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%; text-align: center;"> <p>-----</p> <p>Ort, Datum</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;"> <p>-----</p> <p>Unterschrift des Bauherr</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%; text-align: center;"> <p>-----</p> <p>Ort, Datum</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;"> <p>-----</p> <p>Firmenmäßige Zeichnung des Bauführers</p> </div> </div>	

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise

1. Die **Fertigstellung des Rohbaus** ist vom Bauherrn der Baubehörde rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Anzeige ist vom Bauführer zu unterfertigen.
3. Ebenfalls – unter Anschluss der erforderlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Befunde und Lagepläne – anzuzeigen ist der Baubehörde die **Vollendung der baulichen Maßnahme**, bei Bauten die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (§ 17 BauPolG)
4. Wer als Bauherr die Fertigstellung des Rohbaues nicht anzeigt oder als Bauführer diese Anzeige nicht unterfertigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,00 zu bestrafen ist.

Bitte beachten Sie: Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.